

Satzung der GLASHEIMAT BAYERN e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Glasheimat Bayern e.V. Er wurde am 01.09.2014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf unter der Nr. VR 200356 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Frauenau, Landkreis Regen.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der bildenden Kunst, insbesondere der Glaskunst. Der Verein veranstaltet hierzu Ausstellungen, Vorträge und Diskussionen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2014.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in Bayern geboren ist und/oder in Bayern als Künstler lebt und arbeitet.

Fördermitglieder kann jede natürliche Person und jede juristische Person oder Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich den Aufgaben des Vereins verbunden fühlen und diese zu fördern bereit sind.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die bildende Kunst im Allgemeinen oder die Glaskunst im Speziellen besondere Verdienste erworben haben.

(3) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag der Bewerber. Der Vorstand kann sich zu dieser Entscheidung vom Kunstbeirat beraten lassen.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Eine erneute Bewerbung ist möglich.

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds beginnt nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand und nach Eingang des ersten Jahresbeitrags auf dem Vereinskonto.

(4) Die Aufnahme eines Fördermitglieds erfolgt durch den Vorstand.

(5) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden

(6) Über den Neuzugang ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder sind die Mitglieder des Vereins in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(7) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres,

c) durch Ausschluss aus dem Verein,

d) durch Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Institution,

e) wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist und nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb eines Monats sämtliche ausstehenden Forderungen beglichen hat.

(8) Ein Ausschluss aus dem Verein gemäß Ziff. 7 c) erfolgt, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben persönlich oder schriftlich zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu deren endgültiger Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht

der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Kunstbeirat
3. Die Mitgliederversammlung

Der Kunstbeirat hat für die übrigen Vereinsorgane beratende Funktion. Er kann keine Beschlüsse im Sinne dieser Satzung fassen und auch kein eigenes Vermögen bilden.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Kassengeschäfte leitet der/die Schatzmeister/in. Der/die Schatzmeister/in ist verpflichtet, bei den Mitgliederversammlungen Rechnung abzulegen (Kassenbericht). Für die Prüfung der Kasse werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand oder dem Kunstbeirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die laufenden Kassengeschäfte einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen (Kassenbericht).

(3) Der Vorstand verfügt für den Verein selbständig über Mittel aus dem Vereinsvermögen. Die Ausgaben sind aber mit dem/der Schatzmeister/in abzustimmen. Es ist anzustreben, dass die Ausgaben den jeweiligen Kontostand des Vereinskontos nicht übersteigen. Überziehungen des Kontos sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem/der Schatzmeister/in und dessen/deren Zustimmung möglich.

Über alle Ausgaben ist gegenüber dem/der Schatzmeister/in Rechenschaft abzulegen und zeitnah sowohl zu informieren als auch die darauf bezogenen Belege zu übergeben.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist der Vorstand in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.

(5) Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet das Vorstandsamt bei Verhinderung des/der Vorstandsvorsitzenden wahrzunehmen. Er/sie vertritt den/die Vorstandsvorsitzende(n) bei dessen/deren Abwesenheit und übernimmt weitere Führungsaufgaben zur Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder.

§8 Der Kunstbeirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Kunstbeirat. Er hat die Aufgabe die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in künstlerischen und kunstwirtschaftlichen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern.

§9 Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Kunstbeirat

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Er kann sich bei der Beschlussfassung vom Kunstbeirat beraten lassen.

(2) Alle Beschlüsse sind jeweils mit einer Begründung und dem Abstimmungsergebnis schriftlich zu dokumentieren. Über die Beschlüsse sind die Mitglieder im Rahmen des Rechenschaftsberichts der jährlichen Mitgliederversammlungen zu informieren.

§10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs, Email oder Fax einzuberufen.

Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt zunächst unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zusammen mit eventuellen Anträgen zur Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Danach können keine Anträge, auch keine Dringlichkeitsanträge, mehr gestellt werden. Die endgültige Tagesordnung wird durch den Vorstand dann spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit weiteren fristgerecht eingegangenen Anträgen an die Mitglieder versandt.

Der Versammlungsort der Mitgliederversammlung ist normalerweise der Sitz des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann aber auch einen anderen Versammlungsort bestimmen, wegen der verstreut lebenden Mitglieder auch wechselnd.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,

- b) Wahl des Vorstands, des Schriftführers und des Kunstbeirats aus dem Kreis der Mitglieder,
- c) Wahl der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr,
- e) Beschlüsse über die von einem Mitglied eingelegte Berufung gegen den Ausschluss durch den Vorstand.
- f) Beschlussfassung über die von den Mitgliedern oder den Vorstand satzungsgemäß gestellten Anträge.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h) Die Auflösung des Vereins.

(3) Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter geleitet.

(5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen oder andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins werden mit einer zwei Drittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(7) Das Protokoll jeder Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern nach der Mitgliederversammlung per Post, Email oder Fax innerhalb von 30 Tagen zuzustellen.

§11 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages und die Höhe einer einmaligen Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der

jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind in einer Beitragsordnung des Vereins festgelegt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung (mit drei Viertel Mehrheit aller stimmberechtigten Vereins-Mitglieder) können bei besonderen Investitionen auch Umlagen erhoben werden.

(2) Bei Eintritt nach dem 1. Februar eines Jahres, wird der Beitrag anteilig nach Monaten, zuzüglich einer einmaligen Aufnahmegebühr fällig.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag den Jahresbeitrag für Schüler, Studenten und Rentner zeitweise oder dauerhaft bis zu 50% ermäßigen.

Für in Notlage geratene Mitglieder kann der Vorstand ebenfalls für einen gewissen Zeitraum den Jahresbeitrag ermäßigen, stunden oder vollständig erlassen.

(4) Für Künstlerehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften und Familien gibt es verschiedene Beitrittsmöglichkeiten. Die verschiedenen Varianten und die daraus resultierenden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind ebenfalls in der Beitragsordnung festgelegt.

(5) Für Fördermitglieder gilt minimal der halbe Jahresbeitrag. Er kann auf Wunsch des Fördermitgliedes (auch zeitweise) nach oben beliebig angehoben werden.

Fördermitglieder werden durch Aufnahme in den Verteiler der Vereinsrundschriften über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie haben zwar kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(6) Für Ehrenmitglieder ist die Mitgliedschaft kostenlos.

Ehrenmitglieder werden ebenfalls durch Aufnahme in den Verteiler der Vereinsrundschriften über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie haben ein einfaches Stimmrecht und sind auch berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frauenau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Glaskunst zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht und dem Finanzamt für Körperschaften anzuzeigen.

Die vorliegende Satzung wurde am 02.04.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 02.09.2016 im Vereinsregister eingetragen.

Beitragsordnung zur Vereinssatzung der Glasheimat Bayern e.V.

1. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind wie folgt geregelt:

a) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar im Voraus fällig. Sie betragen aktuell EURO 120.- pro Mitglied und Jahr.

Bei Eintritt nach dem 1. Februar eines Jahres, wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr anteilig nach Monaten fällig.

b) Zuzüglich zum jährlichen Mitgliedsbeitrag ist mit Aufnahme in den Verein pro Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von EURO 50.- fällig.

c) Für Künstlerehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften und Familien kann der Vorstand auf den Einzelfall abgestimmte reduzierte Beiträge festlegen.

d) Für Fördermitglieder gilt minimal der halbe Jahresbeitrag. Er kann auf Wunsch des Fördermitgliedes (auch zeitweise) nach oben beliebig angehoben werden.

Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss Personen und Institutionen die Fördermitgliedschaft antragen, die Ihren Mitgliedsbeitrag in Sach- oder Dienstleistungen erbringen, die dem halben Jahresbeitrag gleichwertig sind oder ihn übersteigen.

e) Für Ehrenmitglieder ist die Mitgliedschaft kostenlos.